

FEBRUAR 2012 (NR.2)

Doppelbesteuerungs-
abkommen zwischen
Tschechien und Irland

Übersicht der
Doppelbesteuerungs-
abkommen

Informationen zur Änderung
des Regimes der MwSt.-
Erhebung im Bauwesen

Erlass der
Verwaltungsgebühr

Veröffentlichung der
novellierten tschechischen
Buchhaltungsstandards

Frist für die Abgabe der
Steuererklärung durch
Gemeinden

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN ZWISCHEN TSCHECHIEN UND IRLAND

Das Finanzministerium der Tschechischen Republik informierte in der Zeitschrift Finanční zpravodaj Nr. 2/2012 über eine Änderung in der Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Tschechischen Republik und Irland.

Die Änderung ergibt sich aus der Einführung einer neuen irischen Einkommenssteuer, die mit Wirkung seit dem 1. Januar 2011 die sog. „Income Levy“ ersetzt. Dieser Steuer unterliegen Brutto-Einkommen natürlicher Personen.

ÜBERSICHT DER DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Das Finanzministerium der Tschechischen Republik aktualisierte zum 1. Januar 2012 die Liste aller Doppelbesteuerungsabkommen, durch die die Tschechische Republik gebunden ist. Insgesamt handelt es sich um 77 gültige Verträge. Einige weitere befinden sich zurzeit im Gesetzgebungsprozess. Eine Übersicht der Verträge ist auf der Homepage der Tschechischen Steuerverwaltung veröffentlicht.

INFORMATIONEN ZUR ÄNDERUNG DES REGIMES DER MWST.- ERHEBUNG IM BAUWESEN

Die Generalfinanzdirektion („GFD“) veröffentlichte auf der Homepage der Tschechischen Steuerverwaltung Fragen auf die meisten Fragen der breiten Öffentlichkeit, die mit dem neu eingeführten Regime der Übertragung der Steuerpflicht im Bauwesen zusammenhängen. Die am häufigsten gestellten Fragen betreffend diese Problematik sind auf der Homepage der Tschechischen Steuerverwaltung veröffentlicht.

ERLASS DER VERWALTUNGSGEBÜHR

Das Finanzministerium erließ am 2. Februar 2012 eine Entscheidung über den Erlass der Verwaltungsgebühr für die Entgegennahme des Antrags auf Erlass oder Änderung der Genehmigung zum

Betrieb der Lotterie oder eines anderen Spiels.

Der Erlass der Verwaltungsgebühr betrifft Subjekte, die Tombolen betreiben, welchen ab dem 1. Januar 2012 die Gebührenpflicht entstanden ist. Das Ministerium begründet seine Entscheidung mit der Unangemessenheit der Finanzlast.

Diese Entscheidung gilt lediglich bis zum 31. Dezember 2012, da ab 2013 die angemessene Höhe der Verwaltungsgebühr dann direkt aus dem Gesetz über den Betrieb von Lotteriespielen hervorgeht.

VERÖFFENTLICHUNG DER NOVELIERTEN TSCHECHISCHEN BUCHHALTUNGSSTANDARDS

Im Zusammenhang mit Änderungen der Tschechischen Buchhaltungsstandards („TBS“), über die wir in vorherigen Steuernews informierten, ergänzen wir, dass das Finanzministerium in der Zeitschrift Finanční zpravodaj Nr. 2/2012 vollständige Fassungen aller novellierten TBS veröffentlicht hat.

FRIST FÜR DIE ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG DURCH DIE GEMEINDEN

Die GFD erließ die Stellungnahme zur Länge der Frist für die Abgabe der Steuererklärung der Gemeinden.

Die strittige Frage war die Tatsache, ob sich auf Gemeinden, denen kraft Gesetzes die Pflicht auferlegt wurde, ihr Wirtschaften vom Regionalamt, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, die verlängerte Frist für die Abgabe der Steuererklärung bezieht, d.h. Frist von 6 Monaten nach Ende der Veranlagungsperiode.

Die GFD führte an, dass wegen der Unterschiedlichkeit des Prozesses der Prüfung des Wirtschaftens der Gemeinden nach dem Wirtschaftsprüfergesetz die Gemeinden nicht als obligatorisch zu prüfende Subjekte angesehen werden können und daher der verlängerten Frist für die Abgabe der Steuererklärung nicht unterliegen. Das gilt jedoch nicht in Fällen, in denen die Gemeinden für die



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Československá 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

Bearbeitung und Abgabe der Steuererklärung Dienste eines Steuerberaters oder Anwalts in Anspruch nehmen.

In dieser Übersicht sind lediglich grundlegende Informationen angeführt, die auf keinen Fall den vollständigen Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschriften ersetzen können. Die in diesen Steuernews angeführten Informationen stellen keinen Rechtsrat oder Stellungnahme dar. Die Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík trägt keine Haftung für jegliche Aktivitäten oder Handlungen, die in Folge von den in dieser Ausgabe enthaltenen Informationen entstehen. Sollte sich bei Ihnen der Bedarf an detaillierteren Informationen ergeben oder sollten Sie bei Lösung eines konkreten Falles unsere Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen der Steuerberater in unserer Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Wir sind gerne bereit, Ihnen detailliertere Informationen zu der oben angeführten Problematik mitzuteilen.

Die Steuernews erhalten Sie als Geschäftspartner der Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Sollten Sie sich deren weitere Zustellung nicht wünschen, können Sie sich hier abmelden:

<http://www.ksb.cz/newsletter/unsubscribe/tn>.

Kontakte an das KŠB-Steerteam:

Tel.-Nr.: 224 103 316

Pavla Blažková	pblazkova@ksb.cz
Dalibor Bucek	dbucek@ksb.cz
Jan Černohouz	jcernohouz@ksb.cz
Alena Jurič	ajuric@ksb.cz
Helena Navrátilová	hnavratilova@ksb.cz



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českosobotská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz